

Marktgemeinde Gratkorn
Bauamt

Bearbeiter
Daniel Delanoi
Dr. Karl-Renner-Straße 47
Tel: +43 (03124) 22201-535
daniel.delanoi@mggratkorn.at
www.gratkorn.at/

Aufgrabungsrichtlinien

Marktgemeinde Gratkorn

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1 Allgemeines | 3 |
| 2 Geltungsbereich | 3 |
| 3 Bewilligungspflicht | 3 |
| 4 Bewilligungsverfahren | 4 |
| 5 Aufgrabungsverbote | 4 |
| 6 Behebung von Gebrechen | 5 |
| 7 Erteilung der Bewilligung | 5 |
| 8 Geltungsdauer | 5 |
| 9 Verpflichtung zur Sicherung von vorhandenen Einbauten | 5 |
| 10 Baustellenkennzeichnung | 6 |
| 11 Verkehrssicherheit | 6 |
| 12 Aushubmaterial | 6 |
| 13 Baudurchführung | 7 |
| 14 Vermeidung von Umweltbelästigungen | 8 |
| 15 Verfüllung der Baustelle | 8 |
| 16 Instandsetzungsarbeiten | 9 |
| 16.1 Öffentliche Verkehrsflächen | 9 |
| 16.2 Baustellenverkehrsführung | 10 |
| 16.3 Öffentliche Grünflächen | 10 |
| 17 Räumung und Säuberung der Baustelle | 11 |
| 18 Gefahr in Verzug | 11 |
| 19 Haftung | 11 |
| 20 Überprüfung während der Baumaßnahme | 11 |
| 21 Abnahmeprüfung | 12 |
| 22 Pönale | 12 |

1 Allgemeines

Die nachstehenden Richtlinien stellen das gültige Regelwerk über das Vorgehen bei Aufgrabungen, Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, für provisorische Verkehrsmaßnahmen und Materiallagerungen im Ortsgebiet der Marktgemeinde Gratkorn dar.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für

- Aufgrabungen, Minierungen, Bohrungen und sonstige Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, unter öffentlichen Verkehrsflächen oder unmittelbar angrenzenden Flächen der Marktgemeinde Gratkorn
- Materiallagerungen und sonstige Benützung öffentlicher Verkehrsflächen durch die ein Eingriff in die Verkehrsfläche entsteht.

Unter sonstiger Benützung sind folgende Punkte zu verstehen

- Absperrungen
- Aufstellen von Gerüsten
- Aufstellen von Baukränen
- Aufstellen von Containern usw.

Diese Richtlinie gilt auch für Landstraßen, die entsprechend dem gültigen Verwaltungsabkommen von der Marktgemeinde Gratkorn verwaltet werden.

Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen.

3 Bewilligungspflicht

Vor Bohrungen, Minierungen, Materiallagerungen oder Aufgrabungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen bzw. vor der Benützung öffentlichen Grundes ist, ungeachtet einer nach dem Stmk. BauG oder einer anderen gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Bewilligung eine Bewilligung nach dem Stmk. LstVG 1964 idgF. beim/bei der StraßenverwalterIn, eine Stellungnahme in schriftlicher Form des/r Straßenerhalters/in durch den/die BauherrnIn, sowie eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach dem §90 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF. durch den/die Bauführer/in zu erwirken.

4 Bewilligungsverfahren

- Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder etwaiger weiterer Einbauten ist gem. des Stmk. LStVG. 1964 eine privatrechtliche Bewilligung einzuholen. Diese muss vom/von der BauherrIn erwirkt werden. Um diese Bewilligung ist mindestens 5 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Marktgemeinde Gratkorn planbelegt, 2-fach, durch die/den Bauherrn/in anzusuchen. Ausnahmen bestehen bei Gefahr in Verzug

Pläne

Die Pläne sind im Maßstab 1:1000, mit kotierter Darstellung der zu bewilligenden Maßnahmen, durch den/die Bauherrn/in zu unterfertigen.

Falls zur genauen Festlegungen der Lage der vorhandenen/geplanten Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger die Kosten dafür zu tragen.

- Privatrechtliche Ansuchen um Bewilligung von Aufgrabungen von Straßen sind durch den/die Bauherrn/in bei der Marktgemeinde Gratkorn einzubringen.
- Der/die Bauherr/in hat eine schriftliche Stellungnahme beim/bei der Straßenerhalter/in hinsichtlich der geplanten Maßnahme einzuholen. Bei Längsgrabungen von mehr als 30m ist ein Lageplan M 1:1000 mit eingetragenen Einbauten und Leitungen sowie die vorgesehenen Leitungen oder Einbauten (Unterscheidung der Beiden in erkenntlicher Form) beizulegen. Eine genaue Darstellung des Straßenquerschnittes hat zu erfolgen. Auf Verlangen ist ein detaillierter Projektplan nachzureichen.
- Größere und umfangreichere Baumaßnahmen in Hauptverkehrsstraßen sind ein halbes Jahr vor Beginn, jedoch **bis spätestens 1.Jänner oder 1.Juni** der Marktgemeinde Gratkorn nachweislich mitzuteilen.
- Bei beabsichtigten Grabungen in Straßen, bei denen "5. Aufgrabungsverbote" zutreffend ist, muss der/die Bauherrn/in schriftlich nachweisen, dass die geplante Maßnahme unverschiebbar und nicht anders durchführbar ist.
- Straßenpolizeiliche Bewilligungen sind schriftlich bei der Marktgemeinde Gratkorn **mindestens 2 Wochen** vor Beginn der geplanten Maßnahmen vom/ von der BauführerIn einzureichen. Der Antrag dafür ist vom/von der BauherrIn und dem/der BauführerIn rechtsgültig zu unterfertigen.
- Mit der Unterfertigung der Anträge durch den/die BauherrIn und dem/der BauführerIn nehmen sowohl BauherrIn und BauführerIn diese Richtlinien zur Kenntnis und verpflichten sich zur Einhaltung der in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen.

5 Aufgrabungsverbote

Auf den Hauptverkehrsstraßen besteht grundsätzlich ein Aufgrabungsverbot während den angeführten Zeiten. Ausgenommen davon sind umfangreiche Bauvorhaben über einen längeren

Zeitraum.

- Allerheiligen, vom 30. Oktober bis 2. November
- Weihnachten, vom 15. November bis 31. Dezember

Während der Haftungszeit (mindestens 3 Jahre) nach Sanierung oder Neubau einer Straße sind jegliche Aufgrabungen untersagt. Ausnahmen sind von der Marktgemeinde Gratkorn in begründeten Einzelfällen zu überprüfen.

6 Behebung von Gebrechen

Wenn Gebrechen sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen bedürfen sind die zuständige Polizei und der/die Straßenerhalter unverzüglich und nachweislich schriftlich zu informieren. In solchen Fällen kann am folgenden Werktag um eine Bewilligung angesucht werden.

7 Erteilung der Bewilligung

Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung einer §90 StVO Bewilligung obliegt es der Gemeinde, einen Ortsaugenschein mit allen Betroffenen durchzuführen.

In der Bewilligung wird der Beginn, die Dauer und eine Beschreibung der Maßnahme festgelegt. In gewissen Fällen können zwingende Terminfestlegungen getroffen werden (z.B. Aufschub bis Fertigstellung von einer in Arbeit befindlichen Baustelle).

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

8 Geltungsdauer

Die Bewilligung erlischt, wenn mit den Arbeiten nicht binnen **3 Tagen** nach dem in der Bewilligung definierten Zeitpunkt begonnen wurde. Während der Durchführung der Arbeiten ist der von der Gemeinde ausgestellte Bescheid in Form einer Kopie auf der Baustelle zu verwahren. Für eine Verlängerung der Bewilligung oder eine Erweiterung ist eine erneute Bewilligung erforderlich.

9 Verpflichtung zur Sicherung von vorhandenen Einbauten

Sämtliche Arbeiten sind unter Einhaltung geltender bau- und verkehrspolizeilicher Vorschriften von hiezu befugten Gewerbetreibenden auszuführen

Der/die BauführerIn ist verpflichtet sich über die genau Lage der Leitungen bei der zuständigen Behörde und den Leitungsträgern zu informieren. Während der Arbeiten hat der/die BauführerIn für eine Sicherung der Leitungen zu sorgen.

10 Baustellenkennzeichnung

Der/die BauführerIn hat an der Baustelle Sorge zu tragen, dass der Firmenname sowie die Dauer der Maßnahme in gut lesbarer Form angebracht wird. Bei Maßnahmen die eine größere Verkehrsbeeinträchtigung nach sich ziehen, müssen diese Tafeln mindestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten am Beginn und Ende des Baustellenbereichs angebracht werden.

11 Verkehrssicherheit

Absperrungen von Verkehrsflächen, Umleitungen usw. für den Fußgängerverkehr als auch für den Kfz.-Verkehr, sowie die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs jeglicher Art und Weise, dürfen nur in Einvernahme mit der Straßenpolizeibehörde und der zuständigen Polizeidirektion durchgeführt werden.

Die für die Verkehrssicherheit benötigten Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen, Leiteinrichtungen usw. sind vom/von der BauführerIn auf seine/ihre Kosten zu beschaffen, zu erhalten und aufzustellen und nach Ende der Arbeiten wieder zu entfernen und müssen den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. Erfolgt die Absicherung der Baustelle nicht entsprechend dem Bescheid, so kann die Straßenpolizeibehörde die Herstellung der im Bescheid beschriebenen Absicherung auf Kosten des/der BauführerIn herstellen.

12 Aushubmaterial

Die Aufgrabungstelle ist allseitig gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb einer gekennzeichneten Arbeitsstelle erfolgen. Das Aushubmaterial ist gegen abrutschen abzusichern. Eine Lagerung des Aushubmaterials entlang der Grabung ist unzulässig.

Regeneinlaufschächte, Rigole, Schachtdeckel, Hydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten und Zugänge sind von jeglichen Lagerungen freizuhalten. Für den FußgängerInnenverkehr muss auf den Gehsteigen noch eine Mindestbreite von 1.20m frei bleiben. Dieser Bereich ist so zu sichern, dass das Abrutschen von Aushubmaterial nicht möglich ist.

13 Baudurchführung

Für die Arbeiten gelten die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau(RVS) der Forschungsgesellschaft Straße Schiene Verkehr (FSV) und die geltenden technischen Normen

Die endgültige Verkehrsführung und Verkehrsleiteinrichtung sind ausschließlich vom/von der StraßenerhalterIn gegen Kostenerstattung durch den/die BauführerIn zu demontieren und anzubringen.

Die Verschmutzung von öffentlichen Verkehrsflächen ist gem. §92 StVO verboten. Bei Nichtbeachtung ist eine Reinigung auf Kosten der/die BauführerIn durchzuführen.

Bei allen Einbauten ist eine Mindestüberdeckung von **1.00m**, gemessen von der Straßenoberkante, bzw. der Gehsteigoberkante über den höchsten Leitungsteil einzuhalten.

Beim Einsatz von Aufbruchmaschinen ist darauf zu achten, dass Fremdleitung und Gebäude unbeschädigt bleiben. Jegliche Beschädigung ist vom/von der BauführerIn zu tragen.

Stößt der/die BauführerIn während der Maßnahme auf Hohlräume im Straßenkörper so sind diese in Einvernehmen mit dem Straßenerhalter zu hinterfüllen.

Grundsätzlich sind bei nicht standfesten Materialien Pölzungen zu verwenden. Diese sind nach Beenden der Maßnahme wieder zu entfernen. Es ist darauf zu achten, dass angrenzende Verkehrsflächen nicht beschädigt werden. Etwaige Schäden bei angrenzenden Verkehrsflächen sind vom/von der BauführerIn zu tragen.

Bei Arbeiten im Bereich von Randleisten und Spitzgräben sind diese entsprechend den Vorgaben vorsichtig abzubrechen und dannach neu zu versetzten. Bei Querungen ist die Vorgangsweise analog.

Während der Arbeiten sollen jegliche Gefährdung der Umwelt vermieden werden. Wo möglich sollen Geräte mit elektrischen Strom und nicht mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, jedoch sollen alle den Umweltschutz betreffenden Gesetze und Normen unbedingt eingehalten werden.

Zum Erhalt der Qualität der Baustelle sind vom Straßenerhalter stichprobenartig Baustellenkontrollen durchzuführen.

14 Vermeidung von Umweltbelästigungen

Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der/die BauführerIn jede Gefährdung für die Umwelt zu vermeiden. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Staub, Lärm und Verschmutzung der Luft durchzuführen

Wenn auf der Baustelle eine Anschlussmöglichkeit für Strom vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftlichen Aufwand hergestellt werden kann, dann ist der Betrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, Maschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen und Pumpen mithilfe von elektrischem Strom anstelle von Verbrennungsmotoren durchzuführen.

Wenn es erforderlich ist kann die Marktgemeinde Gratkorn anordnen, dass Arbeiten ganz oder teilweise an Sonn- und Feiertagen, zur Nachtzeit, oder auch nur während bestimmter Tageszeiten ausgeführt werden.

15 Verfüllung der Baustelle

Vor Verfüllung der Baugrube ist dem Leitungsträger ausreichend Zeit zu geben seine Leitungen auf Schäden zu kontrollieren. Der Beginn der Verfüllung ist den Leitungsträgern rechtzeitig mitzuteilen. Die Nichtbeachtung kann dazu führen, dass auf Kosten des/der BauführerIn die Baugrube erneut geöffnet wird.

Nach Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube sobald als möglich, lagenweise bis einer Lagenhöhe von 0.30m zu füllen. Das Füllmaterial muss gem. den geltenden Richtlinien und Normen geeignet sein, den idealen Wassergehalt aufweisen und nicht gefroren sein. Das Einschlämmen der Baugrube ist unzulässig.

Die Herstellung des Oberbaus hat nach den Regelquerschnitte der bewilligten Pläne zu erfolgen.

Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 1.00m vom befestigten Fahrbahnrand gemessen eine ungebundene Tragschicht einzubringen und mit gebrochenen Material abzudecken. Die Stärke der ungebundenen Tragschicht hat mindestens 0.50m zu betragen. Der/die StraßenerhalterIn ist berechtigt pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung auf Kosten des/der BauführerIn zu verlangen.

Das Füllmaterial ist lagenweise mit einer Maximalhöhe von 0.30m pro Lage einzubringen. Die Verdichtung hat so zu erfolgen, dass die geforderten Verdichtungsparameter erfüllt werden und keine nachfolgenden Setzungen geschehen. Die Materialprüfung hat gem. der gültigen RVS zu erfolgen. Bei nicht Erreichen der geforderten Verdichtungswerte hat der/die BauführerIn für eine Auswechslung auf seine/ihre Kosten Sorge zu tragen.

Die Marktgemeinde Gratkorn ist berechtigt, pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung des jeweiligen eingebauten Materials auf Kosten des Bauführers zu verlangen. Werden mehrere Örtlichkeiten einer Baustelle geprüft, hat der Bauführer nur bei nicht Erreichen der vorgeschriebenen Kennwerte die Kosten der Materialprüfung zu tragen.

16 Instandsetzungsarbeiten

16.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Bei Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen gilt die RVS 13.01.43 idgF..

Unter definitiver Instandsetzung versteht man zumindest die Herstellung der ursprünglichen Qualität der Straßenkonstruktion. Auch die Beseitigung etwaiger Schäden an angrenzenden Flächen gehört zur definitiven Instandsetzung.

- Eine **Provisorische Instandsetzung** erfolgt nach Anordnung der/der StraßenerhalterIn.
- **Definitive Instandsetzung**
 - Bei einer Instandsetzung mit Überwinterung erfolgt der ebenflächige Einbau der Tragschichten mit den Übergriffen (mind. 20cm je Künettenrand), d.h. die Stärke der obersten Schicht der bit. Tragschicht ist um die Stärke der Verschleißschicht im selben Jahr zu erhöhen (damit soll ein niveaugleicher Einbau zu den angrenzenden Schichten gewährleistet sein). Im darauf folgenden Jahr wird die Tragschicht in der erforderlichen Stärke unter Berücksichtigung von Übergriffen und Setzungen der angrenzenden Flächen abgefräst und danach die Entgültige Deckschicht eingebaut.
 - Eine unmittelbare Instandsetzung erfolgt zur Gänze im Jahr der Grabung. Asphaltflächen werden einschließlich der Deckschichten endgültig instandgesetzt. Übergriffe sind zu beachten.

Generelle Festlegungen:

Der/die BauführerIn hat vor Beginn der Instandsetzung den/die StraßenerhalterIn rechtzeitig schriftlich zu informieren. Mit der Instandsetzung darf jedoch erst begonnen werden, wenn die Form und das Ausmaß festgelegt wurde. Die Instandsetzung erfolgt grundsätzlich nach den gültigen Regelquerschnitten.

Sofern bei einer Künette zum Fahrbahnrand ein Streifen von weniger als 1.00m Breite (ohne Übergriffe gemessen) verbleibt bzw. bereits instandgesetzte Künetten wieder geöffnet werden, ist auch für diese Fläche der Oberbau bis zum Fahrbahnrand neu herzustellen bzw. dort auch die definitive Instandsetzung durchzuführen.

Bei der Instandsetzung von bit. Fahrbahnbefestigungen müssen die Ränder der Bestandschicht sauber und geradlining geschnitten werden. Lose, unsaubere, gelockerte und unterhöhlte Stellen sind zu entfernen. Schnitte bei Instandsetzungen sind immer geradlining und parallel oder quer zur Fahrbahn herzustellen.

Die instand zu setzende Fläche ist entweder trapez- oder rautenförmig abzufräsen. Sollte die Bestandsfräskante abgebrochen sein, ist diese **unbedingt nachzuschneiden**. Das ordnungsgemäße Verfahren mit den Nähten und Rändern ist in den Arbeitspapieren Nr.2 und Nr.5 der RVS beschrieben.

Sollte innerhalb der Haftzeit eine Fuge sich öffnen, ist diese entsprechend der technischen Vorschriften bzw. nach Angabe der Behörde zu sanieren bzw. instand zu setzen.

Bei flächigen Setzungen ist der gesamte Bereich der Setzung abzufräsen und eine neue Deckschicht sofort einzubauen.

Der Einbau des Asphalts hat grundsätzlich maschinell durch Einbaufertiger zu erfolgen.

Typenblätter über den Qualitätsstandard:

- Typenblatt 1: Asphaltstraßen Kategorie 1

- Typenblatt 2: Asphaltstraßen Kategorie 2

- Typenblatt 3: Geh- und Radwege, Radwege

- Typenblatt 4: Gehsteige, Gehwege (innerstädtisch)

16.2 Baustellenverkehrsführung

Der/die BauführerIn hat die Zerstörung oder Unkenntlichmachung von Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, VLSA-Anlagen udgl. unverzüglich und schriftlich dem/der StraßenerhalterIn mitzuteilen. Im gleichen Zuge ist die Instandsetzung der zerstörten Anlage durchzuführen. Die Kosten sind vom/von der BauführerIn zu tragen.

Um ein unverzügliches Aufbringen der Bodenmarkierung durchführen zu können, ist die Instandsetzung der Verkehrsfläche unverzüglich und in schriftlicher Form den/die StraßenerhalterIn mitzuteilen.

Bei Bodenmarkierungen wird zwischen definitiven und provisorischen Bodenmarkierungen unterschieden.

Provisorische Instandsetzungen erfolgen erst nach Angabe des/der StraßenerhalterIn nach tatsächlichen Ausmaß.

Werden im Bereich der Bodenmarkierungen Mängel der Straßendecke entdeckt und behoben so fallen die Lasten der Kosten der Wiederherstellung der Bodenmarkierungen zu Lasten des Gewährleistungspflichtigen.

16.3 Öffentliche Grünflächen

Unter Arbeiten in öffentlichen Grünflächen versteht man Grabungen, Materiallagerungen udgl. in Grünflächen sowie Parkanlagen.

Hierbei gilt die ÖNORM L1121-Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen idgF. Werden bei Bauarbeiten Grünflächen zerstört, muss die Instandsetzung innerhalb einer von der Behörde erteilten Frist durch den/die BauführerIn und auf deren/dessen Kosten erfolgen.

17 Räumung und Säuberung der Baustelle

Der/die BauführerIn hat die Baustelle nach Beendigung der provisorischen bzw. endgültigen Arbeiten die Baustelle und die Materiallagerfläche von übriggebliebenen Materialien zu räumen und zu säubern. An den Oberflächen haftende Asphalt und Betonreste sind vorsichtig zu entfernen.

Kommt der/die BauführerIn dieser Verpflichtung nicht nach, kann der/die StraßenerhalterIn die Räumung und Säuberung auf Kosten des/der BauführerIn veranlassen.

18 Gefahr in Verzug

Besteht Gefahr in Verzug wird vom/von der StraßenerhalterIn die unverzügliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des/der BauführerIn veranlasst.

19 Haftung

Die Haftzeit beträgt unabhängig der Bauweise 3 Jahre.

Der/die BauführerIn hat Aufgrabungen, Minierungen, Bohrungen, Verfüllungen und dgl. nach dem Stand der Technik den gültigen RVS und den techn. Normen durchzuführen.

Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufendens Monats, in dem die Abnahme der fertig gestellten Arbeit erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch Unterfertigung der Pläne bzw. der Abnahmeprotokolle und falls vorhanden einer Abnahmeprüfung.

20 Überprüfung während der Baumaßnahme

Entspricht die Aufgrabung, Minierung, Absicherung, Beleuchtung oder Verfüllung der Künette oder Baugrube nicht dem Stand der Technik oder enthält Mängel, kann der/die StraßenerhalterIn vom/von der BauführerIn die **unverzügliche** Beseitigung der Mängel auf dessen Kosten verlangen.

Sind Baumaßnahmen die den Geltungsbereich dieser Richtlinie entsprechen ohne Bewilligung begonnen worden oder den Auflagen nicht entsprechend, kann die Behörde die Fortsetzung untersagen und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

Handelt der/die BauführerIn zuwider dieser Richtlinien, kann die Behörde weitere Arbeiten untersagen und die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

21 Abnahmeprüfung

Abnahmeprüfungen sind grundsätzlich vom/von der BauherrIn zu veranlassen. Diese Prüfungen sind entsprechend der RVS idgF. durchzuführen. Die Kontroll- und Abnahmeprüfungen haben durch eine akkreditierte Prüfanstalt zu erfolgen und sind dem Straßenerhalter vorzulegen. Die Kosten sind vom/von der BauherrIn zu tragen.

Die für die Abnahmeprüfung geltenden Kriterien entsprechen der zutreffenden RVS idgF.. Die Auswertung hat auch nach den gültigen RVS zu erfolgen, ebenso allfällige Abzüge in Folge von Qualitätsminderung sind nach den gültigen RVS zu berechnen. Eine Qualitätsminderung zieht eine Reduktion der verrechenbaren Leistung mit sich. Diese Abzüge sind auf Kosten des/der BauführerIn zu verrechnen.

Wird Asphaltmischgut von verschiedenen Mischanlagen verwendet sind die Mehrkosten durch zusätzliche Prüfungen vom/von der BauführerIn zu tragen.

22 Pönale

Bei Überschreitung der Bewilligung bzw. Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes bei vorübergehender Benützung, die im Verschulden des Bauherrn oder Bauführers gelegen ist, kann der Straßenerhalter eine Pönale auf den/die Bauherrn/BauführerIn verhängen.

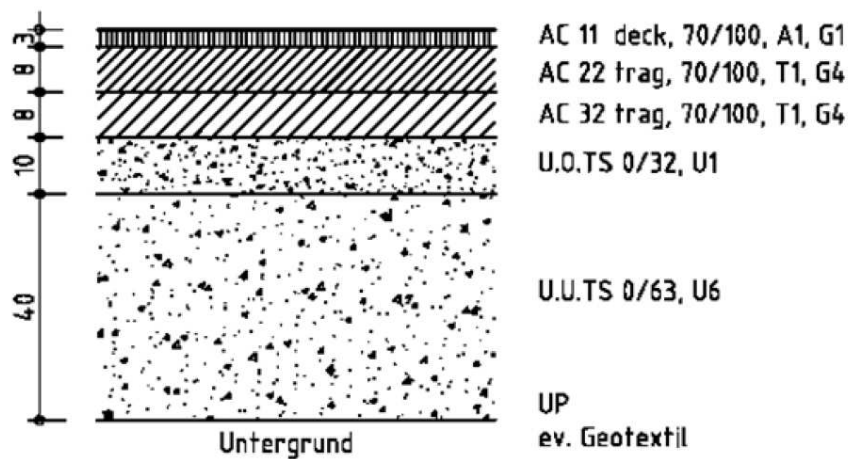
Bei Nichteinhaltung von Auflagen, die im Bescheid festgelegt sind, kann der Straßenerhalter eine Konventionalstrafe verhängen.

Die Pönale beläuft sich auf 100,00 pro angefangenen Kalendertag.

Regelquerschnitte für Strassen der Marktgemeinde Gratkorn

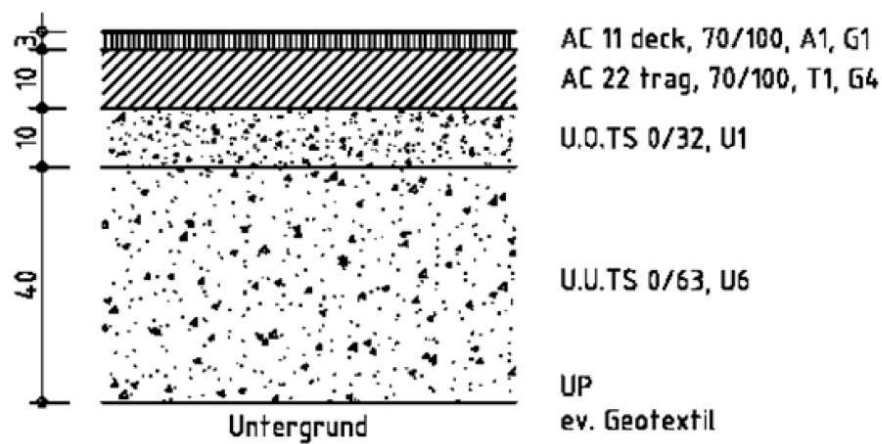
TYP 1 - Asphaltstraßen Kategorie 1

- Asphaltbeton
AC 11 deck, 70/100, A1, G1 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
AC 32 trag, 70/100, T1, G4 8 cm
AC 22 trag, 70/100, T1, G4 8 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



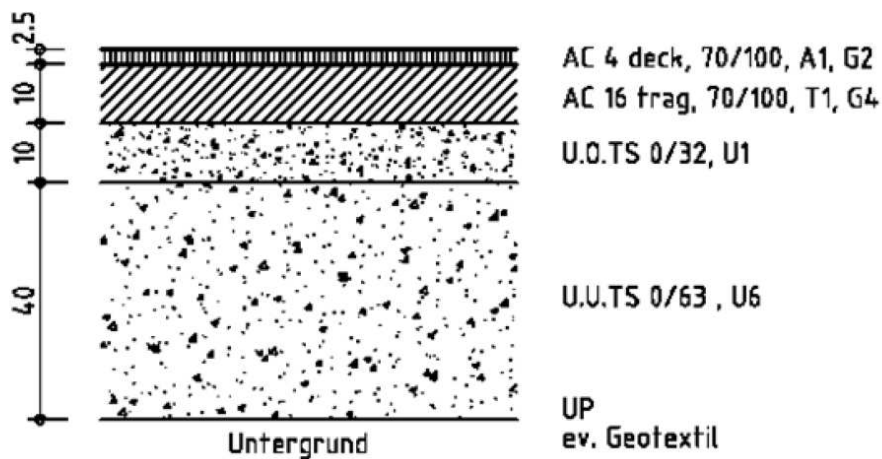
TYP 2 - Asphaltstraßen Kategorie 2 (30km/h - Zonen, Nebenfahrbahnen, Parkplätze)

- Asphaltbeton
AC 11 deck, 70/100, A1, G1 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
AC 22 trag, 70/100, T1, G4 10 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



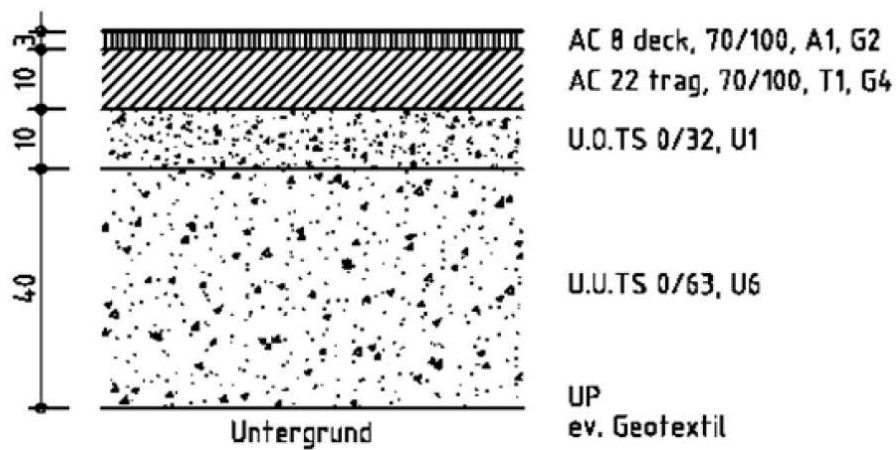
TYP 3 - Geh- und Radwege, Radwege

- Asphaltbeton
AC 4 deck, 70/100, A1, G2 2,5 cm
- Bituminöse Tragschichte
AC 16 trag, 70/100, T1, G4 10 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



TYP 4 - Gehsteige, Gehwege (ohne bauliche Trennung, innerstädtisch)

- Asphaltbeton
AC 8 deck, 70/100, A1, G2 3 cm
- Bituminöse Tragschichte
AC 22 trag, 70/100, T1, G4 10 cm
- Ungebundene obere Tragschichte - U.O.TS (0/32, U1) 10 cm
- Ungebundene untere Tragschichte - U.U.TS (0/63, U6) 40 cm
- Unterbauplanum (UP)
- Untergrund, ev. Geotextil



Ergänzende Bestimmungen

Verfüllungszone

Recycelte Gesteinskörnungen aus dem Hochbau (mineralische Hochbaurestmassen) der Materialbezeichnungen RH, RHZ, RMH, RS, RZ bzw. deren Mischungen sind zur Herstellung der Verfüllzone von Künetten, als auch zur Herstellung von Dammaufstandsflächen und allfälligen Bodenverbesserungen nicht zugelassen.

Straßenoberbau - Ungebundene Tragschichten:

Sämtliche Materialien müssen den Anforderungen der RVS 08.15.01 idgF. Entsprechen. Grundsätzlich wird bei Baustellen eine einheitliche Stärke der Ungebundenen Tragschichten von 50 cm eingebracht. Die Ungebundene Untere Tragschichte (U.U.TS) in einer Stärke von 40cm ist aus Material, dass zumindest der Kategorie U6 (gem. RVS bzw. ÖNorm) entspricht und mit der Gesteinskörnung 0/63 herzustellen. Die Ungebundene Obere Tragschichte (U.O.TS) in einer Stärke von 10cm ist aus Material, dass zumindest der Kategorie U1 (gem. RVS bzw. ÖNorm) entspricht und mit der Gesteinskörnung 0/32 herzustellen (keine Verwendung von Recyclingbaustoffen zur Herstellung von U.TS im Künettenbereich).

Pflaster

Als Randleistenformate werden 18/24/100 cm, 18/24/33 cm, 18/24/20 bei Granitsteinen und 18/25/100 cm, 18/25/33 cm bei Betonsteinen verwendet. Anstelle von Bögen (= Sonderformate) werden 1/5 – Steine, 1/3 – Steine oder Binder verwendet. Als Spitzgrabenpflaster werden grundsätzlich Granitkleinsteine 9/9/9 cm, 3-reihig verwendet. Die Breite des Spitzgrabens beträgt generell 30 cm.

Die Ausbildung von Spitzgräben in Pflaster erfolgt nur bei entwässerungstechnischem Erfordernis – keine Gestaltungsmaßnahmen. Bei Vorhandensein von ausreichendem Längsgefälle > 2 % soll die Ausbildung des Spitzgrabens in Asphalt erfolgen.

Grundsätzlich wird als Pflastermaterial (Randleisten und Spitzgrabenpflaster) Granitnatursteinmaterial der Güteklasse II verwendet. Betonpflastersteine und Betonrandleisten werden nur für Ausbesserungen in Bereichen mit vorhandenen Betonmaterialien verwendet.

Entwässerungsmulden werden grundsätzlich in einer Breite von 60 cm (Einlaufschacht-Gitter 60/60 cm) ausgeführt. Bei vorhandenen Einlaufbauwerken mit anderen Formaten ist die Mulde an den Bestand anzupassen.

Die Höhe der Randleistenoberkante über Fahrbahnniveau beträgt 12 cm.

Gehsteigabsenkungen im Bereich von Einfahrten/Fußgängerübergängen werden wie folgend hergestellt: Der horizontale Bereich der Absenkung, mit Randleistenoberkante = 3 cm über Fahrbahnniveau, wird auf die Länge der „bewilligten“ Einfahrt/Absenkung

ausgeführt. Die Schräge (= Anzug) wird auf eine Länge von 1,5 m (+ 3 cm auf + 12 cm bzw. auf Bestandshöhe) links und rechts ausgeführt.

Grundsätzlich sind die Richtlinien für „Barrierefreies Bauen“ in der letztgültigen Fassung einzuhalten.

Bituminöse Tragschichten und Decken

Es gelten vorrangig die Vorgaben der RVS 08.16.01, 08.97.05 und 11.03.21 idgF.

Bituminöse Tragschichten und Decken sind grundsätzlich, unabhängig ob im Fahrbahn-, Gehsteig-, oder Künettenbereich maschinell einzubauen.

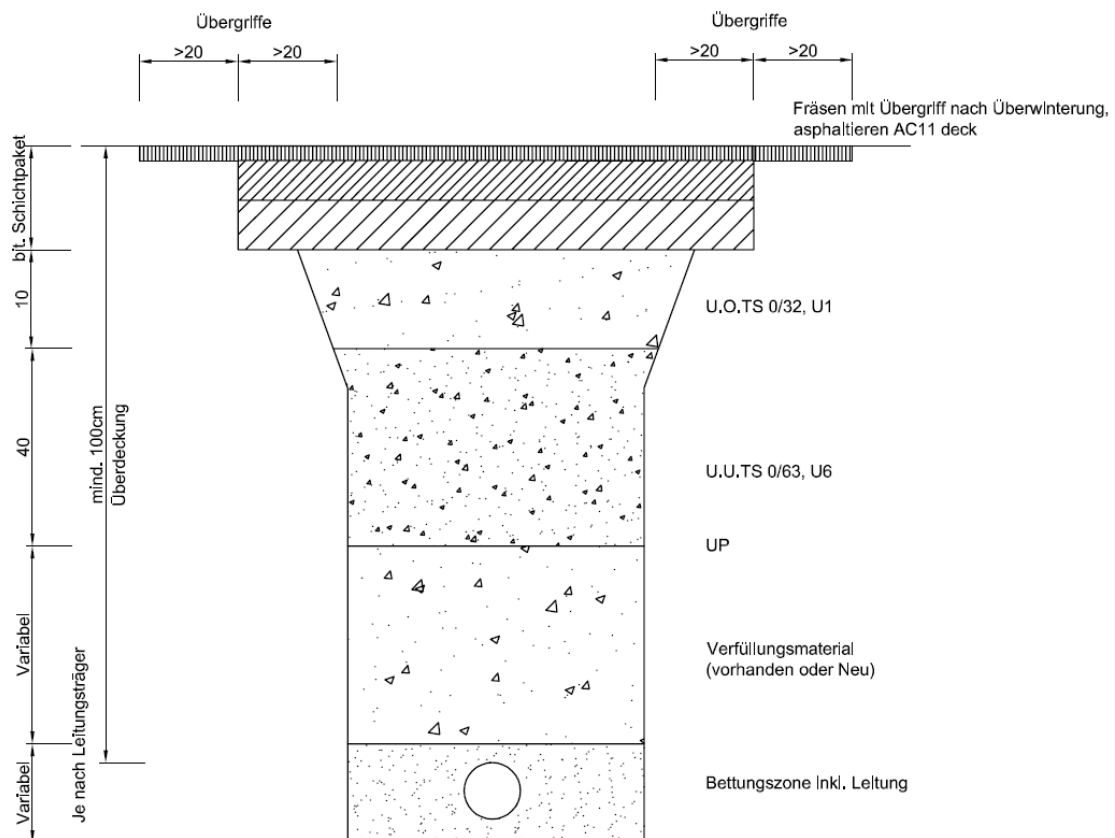
Ränder von Trag- und Deckschichten (Mittelnahrt, Tagesanschlüsse, Anschluss an Bestand) sind grundsätzlich entsprechend dem Arbeitspapier Nr. 5 der RVS vor zu behandeln (Nähte und Anschlüsse). Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher!

Unterlagen, im Speziellen Fräsflächen, sind mittels Hochdruckreinigung zu säubern und mit geeignetem Bitumen, entsprechend dem Arbeitspapier Nr. 2 der RVS vorzuspritzen. Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher!

Als bituminöse Deckschicht im Fahrbahnbereich wird generell AC 11 in einer Stärke von 3,0 cm eingebaut. Dies gilt auch für Künetten und Kopflöcher.

Nach Möglichkeit sollte ein nahtloser Einbau der bituminösen Deckschichten erfolgen.

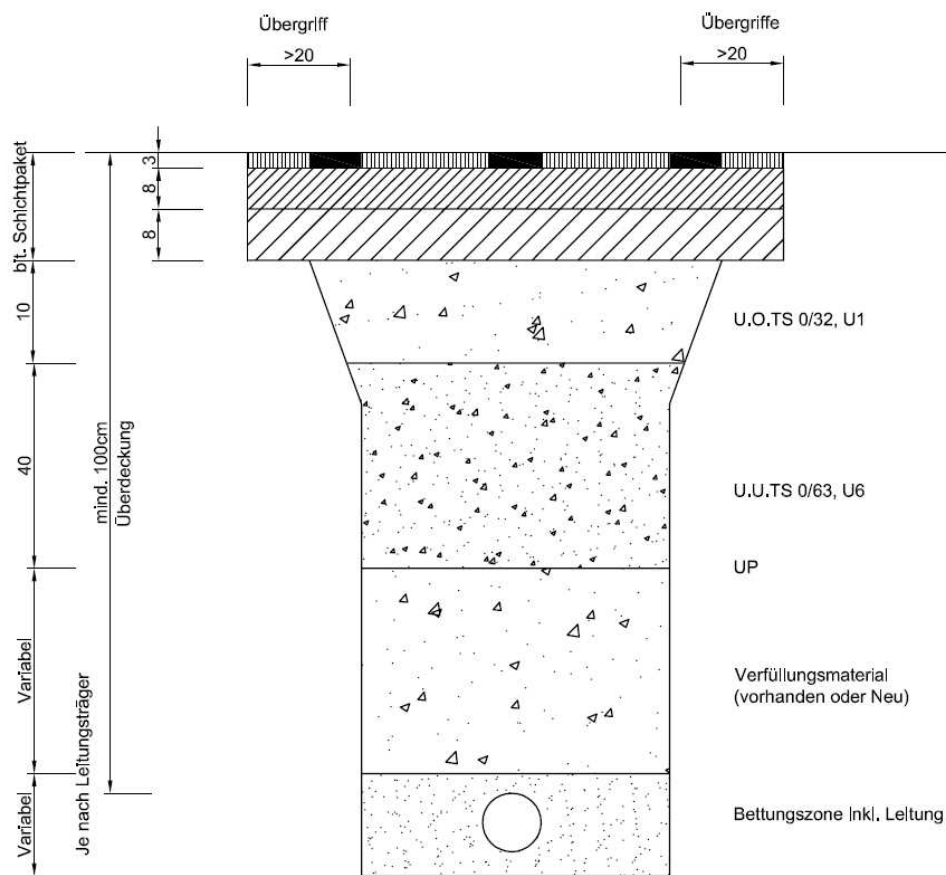
Instandsetzung von Künnetten in Fahrbahnflächen mit Überwinterung:



Die Übergriffe sind entsprechend der RVS 13.01.43 idgf. herzustellen

Der Asphaltaufbau ist entsprechend der unterschiedlichen Fahrbahntypen herzustellen
Für Gehsteige/Geh- und Radwege gilt dies sinngemäß

Instandsetzung von Künetten in Fahrbahnflächen ohne Überwinterung:



Die Übergriffe sind entsprechend der RVS
13,01.43 idgf. herzustellen

Der Asphaltaufbau ist entsprechend der
unterschiedlichen Fahrbahntypen herzustellen
Für Gehsteige/Geh- und Radwege gilt dies
sinngemäß